

vor, auch gegen den ersten Antrag zu stimmen; tritt aber die Kammer der Mehrheit der Deputation in Bezug auf die Aufnahme der Worte „als solche“ nicht bei, so werde ich mich mit dem ersten Antrage einverstanden erklären. Ich habe zwar anfänglich mich ohne Bedingung für den ersten Antrag der Deputation erklärt, ich halte es aber jetzt doch für rathsam, sich erst zu vergewissern, was in Bezug auf die Vertretungsverbindlichkeit etwa beschlossen werden wolle.

Prinz Johann: Auf die Bemerkung des Herrn v. Polenz wollte ich mir einige Worte erlauben. Man denke sich die beiden Fälle, entweder ist die Hypothekenbehörde von der Administrativbehörde verschieden, oder sie ist Hypotheken- und Administrativbehörde zugleich. Ist sie verschieden, so wird sie mit der andern Behörde communiciren und dann den Eintrag bewirken; ist sie aber Hypothekenbehörde und Administrativbehörde zugleich, so wird sie nothwendigerweise dieselben Erörterungen wie die Administrativbehörde vorher anstellen müssen, bei der Erwägung, ob sie den Eintrag bewirken kann oder nicht, und geht ihr in diesem Bezuge ein Bedenken bei, so ist sie durch die vorliegende §. befugt, den Eintrag nicht zu bewirken.

Domherr D. Günther: Ich wollte nur in Bezug auf die Einschaltung der Worte: „als solche“ noch Folgendes bemerken: Wenn diese Worte nicht eingeschaltet werden, so könnte gefolgert werden, daß, wenn die Grund- und Hypothekenbehörde zugleich Administrativbehörde wäre, eine solche Vertretungsverbindlichkeit ihr auch als solcher nicht obliege. Dies wäre unrichtig, und darum hat die Deputation geglaubt, die Worte: „als solche“ aufnehmen zu müssen. Die Grund- und Hypothekenbehörde könnte dann sagen: „Laut Hypothekengesetzes bin ich zu einer Vertretung nicht verpflichtet. Da ich aber auch zugleich Administrativbehörde bin, so bin ich nunmehr auch als Administrativbehörde von jeder Verantwortlichkeit frei. Ich habe zwar auf Bitten des Mannes, der ein Pfandrecht bestellt hat, die fragliche Gerechtigkeit eingetragen und habe dies auf eine an sich vielleicht unzulängliche Bescheinigung gethan. Allein ich bin von der Vertretung frei; ich bin Grund- und Hypothekenbehörde; man kann aber mich als Administrativbehörde nicht angreifen, ohne zugleich mich als Hypothekenbehörde anzugreifen; folglich kann man gegen keine von beiden klagen.“ Dadurch wird aber der Zweck des vorliegenden Gesetzes gänzlich verfehlt. Es ist also nöthig, gesetzlich festzustellen, daß die Grund- und Hypothekenbehörde nur „als solche“ für den rechtlichen Umfang der Realrechte zu haften nicht verbunden sei.

v. Welck: Auf die Bemerkung des Herrn v. Polenz erlaube ich mir, noch Folgendes zu entgegnen. Derselbe schien zu glauben, daß nach der von der Deputation vorgeschlagenen Abänderung es nunmehr dem Richter allemal nothwendigerweise obliegen müsse, diese Eintragung zu bewirken. Das scheint mir aber aus der vorgeschlagenen Fassung nicht hervorzugehen; denn es heißt: „dafern dem Richter dagegen kein Bedenken beiegt.“ Ich kann also das Bedenken des geehrten Sprechers nicht theilen, und finde übrigens in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung, daß sie zur größern Deutlichkeit beiträgt, und

werde mich daher für diese Fassung erklären. Eben der Deutlichkeit halber, welche meiner Ansicht nach vorzüglich bei diesem Gesetz wünschenswerth ist, um etwaigen Differenzen vorzubeugen, könnte ich mich aber auch für den Vorschlag, die beiden Worte: „als solche“ einzuschalten, nicht erklären. Es ist von dem Herrn Staatsminister schon bemerkt worden, daß, wenn die Grund- und Hypothekenbehörde als solche eine Vertretung nicht zu übernehmen habe, daraus doch keineswegs bestimmt folge, daß nun die Administrativbehörde eine solche Vertretung übernehmen müsse. Auf diese Vermuthung kommt man aber, wenn die Worte: „als solche“ eingeschaltet werden. Ich glaube daher, daß es besser gewesen wäre, wenn es bei der von der hohen Staatsregierung vorgelegten Fassung geblieben wäre. Gehe ich aber davon aus, daß die erste Veränderung der Deputation noch etwas mehr zur Deutlichkeit beiträgt, so kann ich mich zwar dieser ersten Veränderung anschließen, nicht aber dem zweiten Vorschlag der Deputation; in Beziehung auf diesen trete ich vielmehr der Meinung des Mitgliedes der Deputation bei, welches ein Separatvotum gegeben hat.

v. Polenz: Zur Widerlegung des letzten Sprechers habe ich zu sagen, daß es mir für die Deutlichkeit dessen, was man beabsichtigt, angemessener zu sein scheint, wenn man sagt: „nutzbare Realgerechtigkeiten können zwar auf Verlangen des Besitzers ic.“, als wenn man sagt: „sind zwar auf Verlangen des Besitzers ic.“; denn wenn das Wörtchen „sind“ statt des Wörtchens „können“ genommen wird, so wird dem Richter auferlegt, die Eintragung zu bewirken. Er ist verpflichtet, es zu thun, oder er muß seine Bedenken durch Gründe unterstützen, und so kann der, der die Eintragung verlangt, ihn bei der höhern Behörde in Anspruch nehmen, andernfalls ist er aber dem nicht unterworfen, was weitläufige Arbeit erspart. Ich glaube daher, daß es besser wäre, wenn der Satz so bliebe, wie ihn die hohe Staatsregierung für zweckmäßig und ausreichend erachtet hat.

v. Welck: Dies würde richtig sein, wenn statt „können“ „müssen“ stände.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich habe zu erwiedern, daß die Worte: „als solche“ mit Genehmigung der königlichen Commissarien eingeschaltet sind, mithin nunmehr als im Gesetzentwurf selbst enthalten betrachtet werden müssen, weshalb nicht über die Genehmigung dieser Worte, sondern über den Antrag des Herrn Vicepräsidenten, dieselben auszulassen, abzustimmen sein dürfte.

Vicepräsident v. Carlowitz: Zunächst würde die Frage über Annahme der Worte: „als solche“ nach dem Antrage der Mehrheit zu stellen sein. Der Antrag der Mehrheit der Deputation ist stets eher zur Abstimmung zu bringen, ob ich mir selbst es schon gefallen lassen könnte, daß meine Verneinung als Separatvotum angesehen und darauf zuerst eine Frage gestellt würde. Dadurch, daß sich die Commissarien einverstanden erklärt haben, wird der Antrag noch immer nicht zum Gesetzentwurfe.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich glaube, daß in